

Reglement

Kantonalfahne

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
Fähnrich.....	2
Ausrüstung	2
Tenü	2
Fahnenkasten / Aufbewahrung	2
Versicherung.....	2
Entschädigung.....	3
Delegationen	3
Zuständigkeit.....	3
Fahnenpräsentation	3
Trauerflor.....	3
Inkrafttreten	4

Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Allgemeines

Fähnrich

Der Kantonalfähnrich wird vom Organisationskomitee des Zürcher Kantonschützenfestes im Einverständnis mit dem Kantonalvorstand gewählt und am Offiziellen Tag des Kantonschützenfestes in das Amt eingesetzt.

Der Kantonalfähnrich amtet bis zum nächsten Zürcher Kantonschützenfest. Er wird in seiner Funktion im Adressverzeichnis des ZHSV und auch in der VVA eingetragen. Er erhält das Verbandsorgan ‚Schiessen Schweiz‘ als Geschenkabonnement.

Er ist während seiner Amtszeit in der Abteilung Administration eingegliedert. Seine Aufträge erhält er direkt vom Kantonalpräsidenten.

Der Kantonalfähnrich überzeugt mit einem sicheren Auftreten, einer positiven Ausstrahlung und Einsatzfreude. Er ist zuverlässig.

Der Kantonalfähnrich berücksichtigt die Grundregeln im Umgang mit der Fahne. Er verhält sich vorbildlich bei seinen Auftritten an Festveranstaltungen, in Kirchen, auf dem Friedhof, an Fahnenweihen usw.

Ausrüstung

Fahne und Ausrüstung sind Eigentum des ZHSV und bestehen aus:

- Fahne inkl. zweiteilige Tragstange, Lanzenspitze und Rosette
- Trauerflor
- Tragband aus Leder
- Futteral mit Innensack
- Hut mit Federschmuck, weisse Handschuhe
- Schleife

Tenü

Das offizielle Tenü des Verbandsfähnrichs ist dunkle Kleidung, weisses Hemd mit Verbandskrawatte und schwarze Schuhe (inkl. Hut, Schleife und weisse Handschuhe).

Fahnenkasten / Aufbewahrung

Die Fahne muss durch den Kantonalfähnrich unterhalten werden. Er trägt Sorge zur Fahne. Wenn es trotzdem einmal zu Defekten kommt, organisiert er die Reparatur. Die Fahne wird im Fahnenkasten aufgehängt.

Versicherung

Die Verbandsfahne ist gegen Feuer, Einbruch und Wasser versichert. Die Police ist mit einer sog. "zirkulierenden Deckung" ausgestattet. Das heisst, dass das Verbandsmaterial jeweils dort, wo es sich befindet, versichert ist. Vorbehalten bleibt, dass das Material in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt werden muss.

Entschädigung

Die Entschädigung des Fähnrichs geht zu Lasten des ZHSV. Es gelten die Spesenansätze des ZHSV. Einsätze zu Gunsten des Kantonalgeschützenfestes oder anderer Drittorganisationen gehen zu deren Lasten.

Delegationen

Die Fahne wird an folgenden Anlässen eingesetzt:

- Eidg. Schützenfest
- Zürcher Kantonalgeschützenfest
- Delegiertenversammlung ZHSV
- Beerdigung von Ehrenmitgliedern oder Mitgliedern des Vorstandes
- Spezielle Anlässe (gemäss Einladung / Aufgebot)

Zuständigkeit

Über weitere Fahneneinsätze entscheidet der Kantonalpräsident oder dessen Stellvertreter, welche auch für die rechtzeitige Information des Kantonalfähnrichs verantwortlich sind. Bei längeren Abwesenheiten des Kantonalfähnrichs sind der Ersatzfähnrich und der Kantonalpräsident zu informieren.

Fahnenpräsentation

Für die Fahnenpräsentation und die Abläufe wie

- Standort des Fähnrichs
- Korrektes Schwingen der Fahne
- Tragarten
- Verhalten bei der Nationalhymne
- Fahngruss bei Vereinsempfang
- Letzter Gruss in Kirche, am Grab, an Versammlungen

gelten die Grundlagen gemäss Fahnenreglement des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), welches dem Fähnrich abgegeben wird.

Trauerflor

Der Trauerflor an der Kantonalfahne ist das äussere Zeichen der Trauer. Für die Bestattungsfeierlichkeiten ist der Trauerflor anzubringen. Im Anschluss kann der Trauerflor diskret entfernt werden.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 21. Juni 2017 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die gültige Version befindet sich auf der Homepage www.zhsv.ch.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Urs Stähli

Michael Merki